

Leitlinien der Verbandsarbeit im LandesSportBund (Corporate Governance-Codex des LSB)

Präambel

Ergänzend zum Leitbild „Mittendrin in unserer Gesellschaft“ geben die hier vorliegenden Leitlinien Orientierung für das tägliche Handeln in der Verbandsarbeit.

Dieser Corporate Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für eine verbandsfördernde Zusammenarbeit von Mitgliedern, Organen, ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten im LSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des niedersächsischen Sports zu stärken.

Im Mittelpunkt der Arbeit des LSB steht die Förderung der Mitglieder mit ihren Sportlerinnen und Sportlern.

Dabei gelten folgende Prinzipien, die nachstehend näher erläutert werden:

- Toleranz, Respekt und Würde
- Zusammenwirken und Verantwortlichkeit
- Regeltreue und Fairplay
- Integrität
- Transparenz
- Nachhaltigkeit
- Subsidiarität

1. Toleranz, Respekt und Würde

1.1 Toleranz und Wertschätzung sind die Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Gegenseitiger Respekt sowie die Wahrung der persönlichen Würde und der Persönlichkeitsrechte gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit und sichern die Einheit in der Vielfalt. Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ist unzulässig. Belästigungen werden nicht toleriert.

1.2 Die Basis des gemeinwohlorientierten Sports in Niedersachsen ist das Wirken der vielen Tausend ehrenamtlich Tätigen. Der LSB schafft ein Klima der Wertschätzung und Anerkennung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit.

2. Zusammenwirken und Verantwortlichkeit

2.1 Alle Mitglieder sowie interne und externe Anspruchsgruppen sollen in Meinungs- und Willensbildungsprozessen angemessen beteiligt sein. Berechtigte Interessen und Anliegen werden über demokratische Strukturen und Prozesse berücksichtigt. Demokratisch getroffene Entscheidungen werden in der Organisation gemeinsam getragen und nach außen vertreten.

2.2 Die Zusammenarbeit im LSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten.

2.3 Das Präsidium und der Vorstand arbeiten zum Wohle des LSB eng zusammen. Der Landessporttag und das Präsidium treffen die grundlegenden strategischen Entscheidungen. Das Präsidium ist das Aufsichtsorgan für den Vorstand. Dieser führt das operative Geschäft auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Landessporttages und des Präsidiums vor und setzt sie um. Die vom Landessporttag und dem Präsidium vorgegebenen Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse sind für ihn bindend. Er berichtet dem Präsidium laufend über seine Arbeit.

2.4 Die Arbeitgeberfunktion für die hauptberuflich Beschäftigten obliegt dem Vorstand. Die Auftragserteilung erfolgt demzufolge ausschließlich über den Vorstand bzw. die Dienstvorgesetzten.

2.5 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte sind in ihrer Funktion den Interessen des LSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im LSB beeinflussen können (z.B. Ämterhäufung, Berater-verträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Entscheidungen für den Verband sind unabhängig von persönlichen Interessen oder persönlichen Vorteilen zu treffen, wobei auch der bloße Anschein vermieden werden muss. Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes und des Wirtschaftsbeirates legen in einem öffentlich zugänglichen Interessenregister auf der Webseite des LSB alle materiellen und nichtmateriellen Interessen offen, d. h. alle Funktionen in Wirtschaft, Politik und Sport sowie die für die Aufgabe im LSB relevanten Mitgliedschaften.

2.6 Die ehrenamtliche Mitwirkung von hauptberuflich Beschäftigten in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Für die Mitarbeit in Landesfachverbänden oder Sportbünden ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

3. Regeltreue und Fairplay

Regeltreue und Fairplay sind wesentliche Elemente im Sport. Dies gilt auch für die Verbandsarbeit im LSB. Allen muss bewusst sein, dass das Ansehen und der Ruf des LSB wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner ehrenamtlich Tätigen und hauptberuflich Beschäftigten geprägt werden. Geltende Gesetze sowie interne und externe Richtlinien und Regeln sind einzuhalten. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen, die insbesondere Doping, Manipulation von Sportwettkämpfen oder sexualisierte Gewalt betreffen, hat der LSB eine Null-Toleranz-Haltung.

4. Integrität

4.1 Ehrenamtlich Tätige und hauptberuflich Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Geschenke und sonstige materielle oder ideelle Vorteile müssen sozial angemessen sein. Als Richtwert zur Beurteilung der Frage, ob ein Geschenk als sozial angemessen gilt, kann für ehrenamtlich Tätige ein Geldwert in Höhe von 60 Euro herangezogen werden. Für hauptberuflich Tätige gelten die spezifischen Vorgaben der Allgemeinen Dienstanweisung. Bei Geschenken oder Zuwendungen, die das sozial Adäquate überschreiten, bei denen aber eine Ablehnung äußerst unhöflich wäre, kann das Geschenk oder die Zuwendung angenommen werden. In diesem Fall muss das Geschenk oder die Zuwendung aber dem

LSB übergeben werden. Das Annehmen von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt.

4.2 Einladungen von Dritten müssen angemessen sein, d. h. im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden und dürfen nur in transparenter Weise angenommen werden. Ehrenamtlich Tätige sowie hauptberuflich Beschäftigte dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedern, Sportverbänden, Kunden, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern des LSB nur annehmen, wenn dies einem berechtigten geschäftlichen/dienstlichen Zweck bzw. der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Entscheidend ist stets, dass der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Die Annahme von eigentlich kostenpflichtigen Eintrittskarten zu Sport- und anderen Veranstaltungen ist für hauptberuflich Beschäftigte durch die direkten Vorgesetzten zu genehmigen. Eine generelle Ausnahme gilt für den Besuch solcher Veranstaltungen, die im Rahmen genehmigter Dienstreisen erfolgen.

5. Transparenz

5.1 Alle für den LSB und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten werden mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt behandelt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5.2 Der LSB kann seine eigenen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, hauptberuflich Beschäftigte sowie Vertretungen der Mitglieder und Gliederungen und Dritte zu eigenen Veranstaltungen einladen. Dies hat anhand von nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen.

5.3 Honorare

Falls eine entgeltliche Tätigkeit für Dritte im Dienste des LSB erfolgt, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig im Rahmen seiner ehrenamtlichen Funktion bzw. seiner hauptberuflichen Beschäftigung bei dem Dritten tätig, dann stellt der LSB (als Leistungserbringer) dem Dritten, in dessen Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen eine Honorarrechnung.

Kennzeichnend für eine Tätigkeit im Dienste des LSB sind insbesondere:

- Veranlassung durch eine weisungsbefugte Stelle
- Veranlassung per Gremienbeschluss
- Stellung eines Antrags auf Dienstreisegenehmigung
- Stellung eines Antrags auf Reisekostenerstattung
- Zeiterfassung betreffend der (vorbereitenden) Aktivitäten erfolgt als Dienstzeit
- Tätigwerden erfolgt kraft Innehabens eines LSB-Amtes
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit für den LSB

Sofern der LSB die Fahrtkosten trägt, sind von Dritten erhaltene Fahrtkosten dem LSB weiterzuleiten. Aufwandsentschädigungen sind offenzulegen.

Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. die Leistende/der Leistende wird klar und eindeutig außerhalb seiner ehrenamtlichen oder hauptberuflichen Beschäftigung für den LSB tätig, dann stellt die Privatperson (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen auf eigenen Namen und für eigene Rechnung eine Honorarnote und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklaration liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

Kennzeichnend für die Zuordnung einer Tätigkeit zur Privatsphäre sind insbesondere:

- Anzeige der Tätigkeit als Nebentätigkeit beim LSB als Arbeitgeber (gem. Arbeitsvertrag)
- Leistungserbringung und -vorbereitung erfolgen außerhalb der Dienstzeit
- Stellung eines diesbezüglichen Urlaubs- bzw. Gleitzeitantrages
- Akquisition bzw. Einladung erfolgt im Privatbereich

Soweit nach den vorstehenden Regelungen eine Offenlegung, Information, Genehmigung, Anzeige oder Abklärung erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Für die hauptberuflich Beschäftigten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.
- Für den Vorstand ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- Bei Mitgliedern der Gremien bzw. ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und -trägern ist die jeweilige/der jeweilige Vorsitzende zuständig.
- Für die Präsidentin/den Präsidenten ist der/die Vorstandsvorsitzende zuständig.

Offenlegung und Entscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

5.4 Veröffentlichungen

Der LSB veröffentlicht auf seiner Internetseite folgende Dokumente:

- Satzung
- Leitbild
- Organigramm der Geschäftsstelle
- Tagesordnungen und Protokolle des Landessporttages
- Jahresrechnung
- Interessenregister

6. Nachhaltigkeit

Der LSB verpflichtet sich im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandsarbeit, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt. Der LSB sieht Wandel als wichtiges Element einer nachhaltigen Verbandsentwicklung an. Notwendige Veränderungsprozesse werden initiiert und aktiv begleitet. Der LSB schafft Räume für Kreativität, Bildung und persönliche Entfaltung. Er fördert und fordert alle für den LSB Tätigen in angemessener Weise.

7. Subsidiarität

Das Land (Niedersachsen) fördert den LandesSportBund und seine anerkannten Mitgliedsorganisationen auf der Grundlage des Niedersächsischen Sportfördergesetzes subsidiär und nachrangig. Dies bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil von diesen zu fördernden Organisationen zu erbringen ist und andere Fördermöglichkeiten vorrangig auszuschöpfen sind.

Stand November 2015

verabschiedet auf dem 40. Landessporttag, 21. November 2015